

SFK

Schweizer Fachverband für Kosmetik



Statuten

SFK-Sekretariat | Bernstrasse-West 64 | 5034 Suhr
Tel. 062 822 01 33 | info@sfkinfo.ch | www.sfkinfo.ch

Auf Grund der real existierenden Verhältnisse wird in diesen Statuten die weibliche Form verwendet, selbstverständlich gelten alle Bestimmungen gleichermassen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Name, Dauer, Sitz, Rechtsnatur	3
Art. 2 Zweck und Aufgaben.....	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 3 Mitgliederarten.....	3
Art. 3.1 Einzelmitgliedschaft angestellt.....	3
Art. 3.2 Einzelmitgliedschaft selbstständig.....	4
Art. 3.3 Firmenmitgliedschaft.....	4
Art. 3.4 Firmenmitgliedschaft Plus	4
Art. 3.5 Fachschulmitgliedschaft	4
Art. 3.6 Partnermitgliedschaft	5
Art. 3.7 Passivmitgliedschaft.....	5
Art. 3.8 Fachsektionen/Regionalverbände.....	5
Art. 3.9 Aufnahmeverfahren	5
III. Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
Art. 4.1 Kündigung.....	6
Art. 4.2 Geschäfts- und Berufsaufgabe	6
Art. 4.3 Ausschluss	6
Art. 4.4 Rekursmöglichkeit	6
Art. 4.5 Verlust der Ansprüche auf das Verbandsvermögen.....	6
IV. Beitragspflicht und Haftung	7
Art. 5 Beitragspflicht	7
Art. 6 Finanzielle Haftung.....	7
V. Organe des Verbandes	7
Art. 7 Organe des Verbandes	7
Art. 8 Mitgliederversammlung	7
Art. 8.1 Mitgliederversammlung - Leitung, Abstimmung, Wahlen	7
Art. 8.2 Mitgliederversammlung - Termine.....	8
Art. 8.3 Mitgliederversammlung - Aufgaben.....	8
Art. 9 Vorstand	8
Art.9.1 Vorstand - Mitglieder und Amtsdauer	8
Art. 9.2 Vorstand - Entschädigungen.....	9
Art. 9.3 Vorstand - Einberufung und Beschlussfassung.....	9
Art. 9.4 Vorstand - Aufgaben	9
Art. 10 Kommissionen und Beraterinnen.....	9

Art. 11 Revisionsstelle/Kontrollstelle	10
Art. 12 Präsidium.....	10
Art. 13 Geschäftsstelle	10
VI. Verbandsinstitutionen	10
Art. 14 Verbandsinstitutionen.....	10
VII. Finanzielle Bestimmungen.....	11
Art. 15 Verbandseinnahmen	11
Art. 16 Abschluss Jahresrechnung	11
VIII. Verschiedene Bestimmungen	11
Art. 17 Unterschriftsberechtigung und Vertretung	11
Art. 18 Statutenänderungen.....	11
Art. 19 Auflösung des Verbandes	11
Art. 20 Inkraftsetzung.....	12

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Dauer, Sitz, Rechtsnatur

Unter dem Namen "Schweizer Fachverband für Kosmetik (SFK)", nachstehend Verband genannt, besteht auf unbestimmte Zeit eine berufliche Vereinigung in Rechtsnatur Form eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Verbandes befindet sich in Suhr bei Aarau.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verband bezweckt die Wahrung der Interessen des Berufs der Kosmetikerin im Allgemeinen und im Besonderen die der Mitglieder.

- Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Er fördert das Ansehen des Berufs der Kosmetikerin.
- Er bestimmt für die Deutschschweiz innerhalb der Trägerschaften, für die Grundbildung und die höheren Berufsbildungen, die Grundsätze des Berufs mit und sorgt für geeignete Aus- und Weiterbildungen auf eidgenössischer Ebene.
- Zu diesem Zweck kann der Verband Stätten für die berufliche Aus- und Weiterbildung unterhalten.
- Er fördert die Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und anderen Organisationen.
- Er wahrt die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder.
- Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit und informiert über die eigene Verbandszeitschrift.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederarten

- Einzelmitgliedschaft angestellt
- Einzelmitgliedschaft selbstständig
- Firmenmitgliedschaft
- Firmenmitgliedschaft plus
- Partnermitgliedschaft
- Fachschulen Mitgliedschaft
- Passivmitgliedschaft

Art. 3.1 Einzelmitgliedschaft angestellt

Angestellte Einzelmitglieder sind Kosmetikerinnen, die den Kosmetikberuf als Angestellte in einer Firma ausüben, bei der sie nicht Teilhaberin oder Inhaberin sind.

Sie profitieren persönlich von allen SFK-Benefits, ausser den Versicherungsleistungen. Angestellte Einzelmitglieder unterstehen nicht der Pflicht zum Kassenwechsel (Art. 64 AHVG).

Alle Einzelmitglieder mit einem Abschluss als Kosmetikerin EFZ oder höher haben volles Stimm- und Wahlrecht. Alle anderen Einzelmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, ausser bei Themen der Berufsbildung.

Mitglieder, die nachträglich einen eidgenössischen Abschluss in der Kosmetik erlangen, melden dies der Geschäftsstelle schriftlich. Eine Kopie des Abschlusses ist beizulegen.

Art. 3.2 Einzelmitgliedschaft selbstständig

Selbstständige Einzelmitglieder sind Inhaberinnen eines Kosmetikinstituts (alle Rechtsformen) mit oder ohne Lernende. Sie profitieren persönlich von allen Benefits für SFK-Mitglieder und unterstehen der Pflicht zum Kassenwechsel (Art. 64 AHVG).

Inhaberinnen mit einem Abschluss als Kosmetikerin EFZ oder höher haben volles Stimm- und Wahlrecht. Alle anderen Inhaberinnen haben Stimm- und Wahlrecht, ausser bei Themen der Berufsbildung.

Mitglieder, die nachträglich einen eidgenössischen Abschluss in der Kosmetik erlangen, melden dies der Geschäftsstelle schriftlich. Eine Kopie des Abschlusses ist beizulegen.

Art. 3.3 Firmenmitgliedschaft

Kosmetikinstitute mit einem Standort (alle Rechtsformen) und Angestellten können Firmenmitglied werden. Die Inhaberin oder die Geschäftsführerin stellt den Antrag auf Mitgliedschaft.

Die SFK-Benefits für Mitglieder können von der Inhaberin und allen im Betrieb angestellten Personen in Anspruch genommen werden. Die Firma untersteht der Pflicht zum Kassenwechsel (Art. 64 AHVG).

Inhaberinnen mit einem Abschluss als Kosmetikerin EFZ oder höher haben volles Stimm- und Wahlrecht. Alle anderen Inhaberinnen haben Stimm- und Wahlrecht, ausser bei Themen der Berufsbildung. Das Stimm- und Wahlrecht kann auf die Geschäftsleitung übertragen werden.

Inhaberinnen, die nachträglich einen eidgenössischen Abschluss in der Kosmetik erlangen, melden dies der Geschäftsstelle schriftlich. Eine Kopie des Abschlusses ist beizulegen.

Art. 3.4 Firmenmitgliedschaft Plus

Kosmetikinstitute mit mehr als einem Standort (alle Rechtsformen) und Angestellten fallen unter die Mitgliederkategorie Firmenmitglied Plus. Die Inhaberin oder die Geschäftsführerin stellt den Antrag auf Mitgliedschaft.

Die SFK-Benefits für Mitglieder können von der Inhaberin und allen im Betrieb angestellten Personen in Anspruch genommen werden. Die Firma untersteht der Pflicht zum Kassenwechsel (Art. 64 AHVG).

Inhaberinnen mit einem Abschluss als Kosmetikerin EFZ oder höher haben volles Stimm- und Wahlrecht. Alle anderen Inhaberinnen haben Stimm- und Wahlrecht, ausser bei Themen der Berufsbildung. Das Stimm- und Wahlrecht kann auf die Geschäftsleitung übertragen werden.

Inhaberinnen, die nachträglich einen eidgenössischen Abschluss in der Kosmetik erlangen, melden dies der Geschäftsstelle schriftlich. Eine Kopie des Abschlusses ist beizulegen.

Art. 3.5 Fachschulmitgliedschaft

Fachschulmitgliedschaft sind Ausbildungsinstitutionen (alle Rechtsformen), welche Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Kosmetik anbieten.

Die Inhaberin der Fachschule und deren Mitarbeitende können alle SFK-Benefits, mit Ausnahme der Versicherungsleistungen, in Anspruch nehmen. Fachschulen unterstehen nicht der Pflicht zum Kassenwechsel (Art. 64 AHVG).

Fachschulen haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Aufnahmebedingungen für Fachschulen

Minimalanforderung betreffend Kursdauer:
800 Lektionen / 55 % Praxis / 45 % Theorie

Minimalanforderungen betreffend Lehrkräfte:

- Kosmetikerin EFZ plus 2 Jahre Berufserfahrung
- absolvierter anerkannter Didaktikkurs

Kosmetikinstitute, die Weiterbildungen im Bereich Kosmetik, z.B. Nail-, Fusspflege- oder Wimpernverlängerungskurse (Tages- oder Wochenkurse), anbieten, sind nicht an die Minimalanforderungen gebunden. Sie dürfen jedoch kein Fachschulmitglied werden, sondern können eine Firmenmitgliedschaft beantragen.

Der Vorstand entscheidet, welche Fachschulen in den Verband aufgenommen werden.

Art. 3.6 Partnermitgliedschaft

Partnermitglieder sind Unternehmen, die zur Kosmetikbranche wirtschaftliche Beziehungen unterhalten (z.B. Zulieferer).

Partnermitglieder profitieren von allen SFK-Benefits, ausser den Versicherungsleistungen. Partnermitglieder unterstehen nicht der Pflicht zum Kassenwechsel (Art. 64 AHVG). Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 3.7 Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder sind Privatpersonen, die nicht mehr aktiv als Kosmetikerinnen tätig sind und den Verband weiterhin unterstützen möchten.

Passivmitglieder profitieren von allen SFK-Benefits ausser den Versicherungsleistungen. Passivmitglieder unterstehen nicht der Pflicht zum Kassenwechsel (Art. 64 AHVG). Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 3.8 Fachsektionen/Regionalverbände

Der SFK verfügt zurzeit über keine Fachsektionen oder Regionalverbände.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Fachsektionen, Regionalverbände oder eine andere Form von überregionalen Zusammenschlüssen mit Verbänden angestrebt werden, wird wie folgt vorgegangen:

Der Vorstand prüft die Möglichkeiten und führt gegebenenfalls Verhandlungen.

Die daraus resultierenden Vorschläge inkl. der damit verbundenen Anpassungen der Statuten werden der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Art. 3.9 Aufnahmeverfahren

Unabhängig von der Mitgliederkategorie hat die beitrittswillige Person, Unternehmung oder Fachschule ein schriftliches Aufnahmegesuch der Geschäftsstelle SFK einzureichen. Mit der Aufnahmebestätigung wird die Gesuchstellerin Mitglied des SFK. Die Aufnahmebedingungen werden vom Vorstand festgelegt.

Eine Ablehnung muss nicht begründet werden und es besteht keine Rekursmöglichkeit.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 4.1 Kündigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres (spätestens am 30. Juni muss das Kündigungsschreiben der Geschäftsstelle vorliegen).

Art. 4.2 Geschäfts- und Berufsaufgabe

Bei Geschäfts- und Berufsaufgabe (auch bei Pensionierung) erlischt die aktive Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Geschäfts- und Berufsaufgabe (oder zum Zeitpunkt der Pensionierung). Eine Bestätigung der AHV-Kasse über die Geschäfts- und Berufsaufgabe muss der Geschäftsstelle zugesandt werden. Für das laufende Kalenderjahr bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.

Art. 4.3 Ausschluss

- Ein ausserordentlicher Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstands.
- Vor dem Entscheid des Vorstandes wird das betreffende Mitglied zu einer Stellungnahme aufgefordert.
 - o Ausschlussgründe sind: Handlungen gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes schädigendes Verhalten gegenüber dem Verband, dem Berufsstand und dem Ansehen des Kosmetikberufs Nichtleistung finanzieller Verpflichtungen nach Mahnung oder Einleitung der Betreibung

Für das laufende Kalenderjahr bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet. Ausstehende Beiträge bleiben über den Austritt hinaus geschuldet.

Art. 4.4 Rekursmöglichkeit

Ausgeschlossene Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen, welche infolge Verzugs der Mitgliederbeiträge ausgeschlossen wurden, haben das Recht, innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses, durch eine schriftlich begründete Einsprache zuhanden des Vorstands, die Behandlung des Ausschlusses durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliedschaft bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sistiert. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über die Einsprachen.

Art. 4.5 Verlust der Ansprüche auf das Verbandsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

IV. Beitragspflicht und Haftung

Art. 5 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages und einer einmaligen Eintrittsgebühr verpflichtet.

Die genauen Bestimmungen zur Erhebung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren werden in dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Reglement Beitragspflicht festgelegt (Anhang 1).

Wer seine Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 6 Finanzielle Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe des Verbandes

Art. 7 Organe des Verbandes

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Art. 8.1 Mitgliederversammlung - Leitung, Abstimmung, Wahlen

Die Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern offen. Gäste werden vom Vorstand eingeladen. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung, geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für die Wahlen der Verbandsorgane.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr, sofern nicht der Vorstand oder 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangen.

Die Entscheide werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung auch eine dem Kreis der Mitglieder nicht angehörende und für die Verbandsleitung geeignete Persönlichkeit als Präsidentin zur Wahl vorschlagen.

Art. 8.2 Mitgliederversammlung - Termine

Die Mitgliederversammlung findet jährlich zum Jahresanfang, spätestens bis zum 30. April, statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste, mindestens 21 Tage vor dem angesetzten Termin.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies unter Bekanntgabe der Traktanden von mindestens 1/10 aller Mitglieder oder vom Vorstand verlangt wird. Der Vorstand hat die Versammlung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Begehrens anzusetzen.

Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.

Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Traktandenliste sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

Art. 8.3 Mitgliederversammlung - Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin und der Geschäftsstelle
- Genehmigung der Jahresberichte der Kommissionen
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevision und Entlastung des Vorstandes bzw. der Geschäftsstelle
- Genehmigung des vom Vorstand verabschiedeten Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin, der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
- Genehmigung von Verträgen, Reglementen, Richtlinien und Beschlüssen, die für alle Mitglieder verbindlich sind
- Behandlung von Rekursen der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder
- Auflösung und Liquidation des Verbandes

Art. 9 Vorstand

Art.9.1 Vorstand - Mitglieder und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und darf die Anzahl von 7 Mitgliedern nicht überschreiten.

Die Vorstandsmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Er konstituiert sich - abgesehen von der Wahl des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung - selbst.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und ist deckungsgleich mit der Legislaturperiode des Verbandes. Die Wiederwahl ist möglich.

Bei begründeten Rücktritten innerhalb einer Amtsdauer finden die Ersatzwahlen nur für die Dauer der noch verbleibenden Legislaturperiode statt. Ersatzwahlen sind nur zwingend, wenn die Mindestanzahl unterschritten wird.

Art. 9.2 Vorstand - Entschädigungen

Für Sitzungs- und Reisespesen sowie besondere Arbeiten können Entschädigungen im Rahmen des Budgets bzw. eines Spesenreglements, welches vom Vorstand erlassen wird, ausgerichtet werden.

Art. 9.3 Vorstand - Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder der Geschäftsstelle mindestens dreimal im Verbandsjahr zusammen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist innert 20 Tagen eine ausserordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden und allenfalls unter Beilage von geeigneten Entscheidungsgrundlagen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich.

Art. 9.4 Vorstand - Aufgaben

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Dies umfasst insbesondere:

- Führung des Verbandes im Rahmen der Zweckbestimmung.
- Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.
- Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und Vorschläge zur Wahl der Verbandsorgane zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Festsetzung, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Entscheidet über nicht budgetierte Ausgaben bis max. Fr. 5'000.- jährlich, soweit das Verbandsvermögen dies zulässt.
- Anstellung der Geschäftsleitung und Erstellen des Arbeitsvertrages der Geschäftsleitung. Ausarbeitung des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle.
- Beschlussfassung über Bildung von Kommissionen, Auftragserteilung und die Wahl der jeweiligen Kommissionsmitglieder, sofern nicht die jeweiligen Reglemente andere Vorgaben haben.
- Genehmigung von Spesenreglementen.
- Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3.9 der Statuten.
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4 der Statuten.
- Mithilfe bei der Bildung von regionalen Arbeitsgruppen.
- Ausführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

Art. 10 Kommissionen und Beraterinnen

Der Vorstand kann für Aufgaben Kommissionen und/oder beratende Personen einsetzen. Diesen gibt er einen genauen Auftrag und verlangt von ihnen periodisch Berichte. Die Mitglieder der Kommissionen oder die beratenden Personen werden vom Vorstand gewählt.

Art. 11 Revisionsstelle/Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Falls der SFK gemäss ZGB Art. 69b Abs. 1 nicht der ordentlichen Revision unterliegt, wird jährlich eine eingeschränkte Revision durchgeführt.

Die externe Revisionsstelle muss bei der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde registriert sein. Ihre Aufgaben richten sich nach Art. 729a OR. Sie erstattet der Mitgliederversammlung nach Art. 729b OR Bericht.

Die Revisionsstelle hat Zugang zu allen Unterlagen des SFK.

Die Mitgliederversammlung wählt die externe Revisionsstelle alle 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Präsidium

Bei Neu- und Wiederwahlen wird das Präsidium im SFK-Info/Homepage mit einem Stellenprofil ausgeschrieben. Die Vorstandsmitglieder prüfen die Bewerbungen und schlagen der Mitgliederversammlung eine geeignete Kandidatin für das Amt der Präsidentin zur Wahl vor. Die Präsidentin führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Sie überwacht den Geschäftsgang in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

Art. 13 Geschäftsstelle

Der Verband verfügt über eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführung geleitet wird. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Verbandsorgane fallen.

Die Geschäftsführung hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme und Antragsrecht.

VI. Verbandsinstitutionen

Art. 14 Verbandsinstitutionen

Die Verbandsinstitutionen sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstandssitzungen
- Geschäftsstelle
- Verbandszeitschrift
- ÜK-Zentrum

Für Verbandsinstitutionen sind, je nach Bedarf, Reglemente, Verträge, Statuten oder Pflichtenhefte aufzustellen, sofern die Kompetenzen und Aufgaben in den Statuten nicht umschrieben sind.

VII. Finanzielle Bestimmungen

Art. 15 Verbandseinnahmen

Die finanziellen Mittel des Verbandes werden beschafft durch:

- Eintrittsgebühren
- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge durch Subventionen oder Berufsbildungsfonds
- Verkauf des Fachbuches der Kosmetik
- Angebote von Weiterbildungen und Lehrgängen
- Verkauf Shop-Artikel
- Erträge aus Kapitalanlagen, Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Einnahmen

Art. 16 Abschluss Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Verbandes ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.
Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

VIII. Verschiedene Bestimmungen

Art. 17 Unterschriftsberechtigung und Vertretung

Zur Kollektivunterschrift sind das Präsidium und die Geschäftsführung befugt. Sie vertreten den Verband gegen aussen.

Zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung kann der Vorstand für spezielle Aufgaben die Unterschriftsberechtigung anders regeln und auch Einzelunterschrift erteilen.

Art. 18 Statutenänderungen

Die Statuten können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen.

Art. 19 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen. Ein im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenes Vermögen wird der für den Sitz des Verbandes zuständigen Gemeinde zur Verwahrung übergeben.

Wird innerhalb von 25 Jahren ein neuer Schweizerischer Verband mit gleicher Zielsetzung gegründet, so ist das Vermögen diesem auszuhändigen. Im gegenteiligen Fall ist es dem Schweizerischen Roten Kreuz zuzuführen.

Art. 20 Inkraftsetzung

Die vorstehenden gesamthaft überarbeiteten Statuten ersetzen alle bisherigen. Sie wurden von der Mitgliederversammlung vom 17.04.2023 angenommen und treten sofort in Kraft.

Für den Schweizer Fachverband für Kosmetik SFK

Die Präsidentin



Eva Lehner Azizi

Die Geschäftsleiterin



Nicole Schmid

Anhang 1

gemäss Artikel 5, gestützt auf den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.04.2023.

Reglement Beitragspflicht SFK

1. Modalitäten der Beitragserhebung

1.1. Allgemeines

Die Rechnungsstellung und das Controlling erfolgen durch die Geschäftsstelle.

1.2. Eintrittsgebühren

Die Eintrittsgebühren sind ein Teil des Aufnahmeverfahrens nach Art. 6 der Verbandsstatuten und werden nach Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig.

Die Eintrittsgebühren betragen CHF 65.00 pro Mitglied und sind innert 30 Tagen zu begleichen.

1.3. Jahresbeiträge

Die Jahresrechnung wird Anfang Kalenderjahr erstellt. Die Jahresbeiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu entrichten.

Sie sind ab dem Monat, in dem das Mitglied die Aufnahmebestätigung nach den Verbandsstatuten gemäss Art. 6 erhält, pro rata zu bezahlen.

2. Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien

Einzelmitgliedschaft angestellt	CHF 385.00
Einzelmitgliedschaft selbstständig	CHF 385.00
Firmenmitgliedschaft	CHF 540.00
Firmenmitgliedschaft Plus	CHF 695.00
Fachschulmitgliedschaft	CHF 800.00
Partnermitgliedschaft	CHF 800.00
Passivmitgliedschaft	CHF 100.00

Mitgliedschaftsart	Mitglied	Antragsteller	Rechtsform	Branche	Standorte	Benefit	Simm- u. Wahlrecht	Kassenwechsel	Preis
Einzelmitgliedschaft angestellt	Einzelpersonen	Kosmetikerin	angestellte Kosmetikerin	Kosmetik	keine	Einzelperson	Je nach Abschluss der Antragstellerin	nein	385.-
Einzelmitgliedschaft selbständig	Einzelpersonen	Kosmetikerin	selbständige Kosmetikerin (alle Rechtsformen)	Kosmetik	einer	Einzelperson plus Lernende	Je nach Abschluss der Antragstellerin	ja	385.-
Firmenmitgliedschaft	Firma	Inhaberin/ Geschäftsführerin	alle Rechtsformen	Kosmetik	einer	Inhaberin plus Mitarbeitende	Je nach Abschluss der Antragstellerin	ja	540.-
Firmenmitgliedschaft plus	Firma	Inhaberin/ Geschäftsführerin	alle Rechtsformen	Kosmetik	mehrere	Inhaberin plus Mitarbeitende	Je nach Abschluss der Antragstellerin	ja	695.-
Partnermitgliedschaft	Firma	Inhaberin/ Geschäftsführerin	alle Rechtsformen	andere	nicht relevant	alle Benefits ausser Versicherungsleistungen	Kein Stimm- und Wahlrecht	nein	800.-
Fachschul-Mitgliedschaft	Fachschule	Inhaberin/ Geschäftsführerin	alle Rechtsformen	andere	nicht relevant	alle Benefits ausser Versicherungsleistungen	Kein Stimm- und Wahlrecht	nein	800.-
Passivmitgliedschaft	Einzelpersonen	Privatperson	Privatperson	keine	keine	alle Benefits ausser Versicherungsleistungen	Kein Stimm- und Wahlrecht	nein	100.-

4. Inkrafttreten

Das Reglement Beitragspflicht tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 17.04.2023 in Kraft und wird erstmals bei der Erhebung der Jahresbeiträge 2024 angewendet.

Der Anhang 1 wurde gemäss Mitgliederversammlung vom 17.04.2023 anhand der Totalrevision der Statuten aktualisiert.

Die Präsidentin



Eva Lehner Azizi

Die Geschäftsleiterin



Nicole Schmid